

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion DIE LINKE.
Frau Schönemann
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Drucksache 0579/24; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO; Bauplanerische Situation im Bereich „Geschwister-Scholl-Straße/Iderhoffstraße“ (KRV690); öffentlich Journal-Nr.:

Sehr geehrte Frau Schönemann,

Erfurt,

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

- 1. Wie ist derzeit die bauplanerische Situation im Bereich „Geschwister-Scholl-Straße/Iderhoffstraße“, wann ist mit der Zuleitung des von der Verwaltung erstellten B-Plan-Entwurfes zu rechnen?**

Der Bebauungsplan KRV690 „Geschwister-Scholl-Straße/Iderhoffstraße“ befindet sich in Aufstellung. Es liegt derzeit noch kein Bebauungsplanentwurf vor. Aufgrund der inhomogenen Eigentums- und Nutzungsstruktur sowie divergierender Interessen im Plangebiet konnte bislang keine Entwurfsfassung erarbeitet werden. Zur Klärung verschiedener Aspekte, die Einfluss auf Erschließungsstruktur und Städtebau haben, laufen Gespräche mit Grundstückseigentümern im Plangebiet bzw. stehen noch aus. Daher kann derzeit keine Aussage zum Zeitplan getroffen werden.

- 2. Welche Bauvorhaben können gegenwärtig im Bereich „Geschwister-Scholl-Straße/Iderhoffstraße“ unter welchen Bedingungen realisiert werden?**

Die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben beurteilt sich auf Grund der Lage innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage nach § 34 BauGB. Somit gilt das Gebot des Einfügens in die nähere Umgebung. Dies ist im Einzelfall anhand eines konkret beantragten Vorhabens zu prüfen.

- 3. Welche Bauvorhaben sind derzeit für den Bereich „Geschwister-Scholl-Straße/Iderhoffstraße“ beantragt und inwieweit ist hier mit einer Umsetzung vor Inkrafttreten des geplanten B-Planes zu rechnen?**

Die Bearbeitung von Bauvoranfragen und Bauanträge wird als Angelegenheit aus dem sogenannten übertragenen Wirkungskreis (§ 29 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 ThürKO und § 57 Abs. 1 Nr. 1 ThürBO) ausschließlich durch den Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Erfurt als staatliche Aufgabe wahrgenommen. Der Stadtrat sowie dessen Ausschüsse sind hierfür von

Seite 1 von 2

Gesetzes wegen nicht zuständig. Anträge von natürlichen Personen unterliegen darüber hinaus auch hier dem Regime der Datenschutzgrundverordnung. Eine Antwort auf die Frage, welche Bauvorhaben derzeit für den Bereich „Geschwister-Scholl-Straße/Iderhoffstraße“ beantragt sind, kann daher nicht erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein